



Bezirkshauptmannschaft Landeck

Natur & Umwelt

Telefax: 05442/6996-5525

E-Mail: bh.landeck@tirol.gv.at

DVR: 0016110

UID: ATU36970505

**Ansuchen um die Bewilligung für die Ausführung von Skidooguiding
naturschutzrechtliches Verfahren - Versagung**

Geschäftszahl 4u-8578/9

Landeck, 12.12.2006

BESCHEID

Mit Schreiben vom 16. August 2006 hat die [REDACTED] vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED] um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Durchführung eines Skidooguidings im Winter 2006/2007 angesucht.

SPRUCH

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck als Behörde I. Instanz gemäß § 42 Abs. 2 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2006 (TNSchG), entscheidet wie folgt:

Dem Ansuchen der [REDACTED] vom 16. August 2006, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED] wird gemäß den §§ 6 lit. j, 29. Abs. 6 TNSchG in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 3 und Artikel 15 Abs. 2 des Protokolls Tourismus der Alpenkonvention, BGBl. III Nr. 230/2002, für die Durchführung von Skidooguiding im Winter 2006/2007 **keine Folge gegeben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagt.**

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass noch **Stempelgebühren** in Höhe von **€ 44,00** für das Ansuchen, die Zustimmungserklärungen und die Projektunterlagen binnen 14 Tagen mittels beiliegendem Erlagschein an die Bezirkshauptmannschaft Landeck zu überweisen sind.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung an, die **Berufung** bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck eingebracht werden.

Die Berufung ist schriftlich, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung (E-Mail) einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

BEGRÜNDUNG**1. Verfahrensablauf:**

Mit Schreiben vom 16. August 2006 hat die [REDACTED], vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED] um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Durchführung von Skidooguiding im Winter 2006/2007 angesucht.

Geplant war, Fahrten mit einem Skidooguide und sechs weiteren Skidoos von der Mittelstation über die [REDACTED] und bei der Retourfahrt vom [REDACTED] über die Rodelbahn [REDACTED] und [REDACTED] zurück zur Mittelstation jeweils am Dienstag und Freitag von 16:00 bis 18:00 Uhr durchzuführen.

Mit Schreiben vom 31. August 2006 wurde die [REDACTED] aufgefordert, ergänzende Angaben zum Vorhaben zu machen.

Mit Schreiben vom 11. September 2006 wurde dazu von der Antragstellerin mitgeteilt, dass der Schipisten- und Loipenbetrieb grundsätzlich von 17:00 Uhr bis 08:00 Uhr außer Betrieb ist. Sollten jedoch die Loipen noch benutzt werden, sind diese ausreichend breit, dass Langläufer und Skidoofahrer gefahrlos aneinander vorbeikommen. Hinsichtlich der Rodelbahnen wurde mitgeteilt, dass zur beabsichtigten Skidooguidingzeit mit wenigen Rodlern zu rechnen sei und aufgrund der Übersichtlichkeit der Rodelbahn mit keinen Gefährdungssituationen zu rechnen ist.

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2006 wurde von der [REDACTED] vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED] nach Übermittlung der Stellungnahme des naturkundefachlichen Sachverständigen vom 20.09.2006 die ursprünglich beantragte Trasse verkürzt und die große Schleife um den [REDACTED] weggelassen, womit nach Auskunft der Antragstellerin ausschließlich in Pistennähe gefahren werden soll.

Diese Änderung des Vorhabens wurde dem naturkundefachlichen Sachverständigen wiederum zur Erstellung eines Gutachtens übermittelt.

Die endgültige gutachterliche Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 21.11.2006 zur Kenntnis gebracht, eine Stellungnahme dazu von der [REDACTED] wurde mit Schreiben vom 29.11.2006 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 12.12.2006 hat der Naturschutzbeauftragte in Vertretung des Landesumweltanwaltes eine Stellungnahme zum gegenständlichen Vorhaben abgegeben.

2. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

Die [REDACTED], beantragt das Durchführen von Fahrten mit Skidoos in Form so genannten Skiidooguidings mit sechs zusätzlichen Skidoos, wobei das 7. der so genannte Guide wäre. Es ist geplant, diese Routen jeweils am Dienstag und Freitag jeder Woche für die Wintersaison 2006/2007 jeweils von 16:00 bis ca. 18:00 Uhr durchzuführen.

Es ist hierbei geplant, von der Mittelstation zu beginnen, dann der [REDACTED] zu folgen. Die Retourfahrt führt dann vom [REDACTED] über die [REDACTED] zurück in Richtung Zufahrtsstraße [REDACTED] des weiteren wird diese gequert und entlang eines Forstweges unterhalb des Geländes des sog. [REDACTED]weges bis zur Talstation [REDACTED] befahren. Des weiteren wird eine Schleife über den [REDACTED] und retour auf das Areal der [REDACTED] geführt.

Hierbei wäre die gesamte Streckenführung im Bereich genehmigter und bestehender Loipen-, Rodelbahnen und Pisten bzw. Forstwege durchzuführen.

Somit würde sich das geplante Nutzungsareal von der [REDACTED]alm und seinen Pistenflächen über die bewaldeten hochmontan- bis subalpinen Fichten dominierten Nadelmischwälder rund um den [REDACTED] erstrecken.

Festzuhalten ist, dass mit 16:00 Uhr die in der Wintersaison betriebenen Lifte eingestellt werden.

Im Bereich der [REDACTED]alm und ihren Restaurants bzw. der [REDACTED] ist davon auszugehen, dass auch nach Abschalten der Lifte noch einige Zeit entsprechende Lärmerregung durch Schifahrer und Touristen gegeben ist, während in den übrigen Bereichen – vor allem in den Waldbereichen – weitgehend (Ausnahme Pistenpräpariergeräte) von einer Ruhephase in dieser Zeit auszugehen ist.

3. Ergebnis des Ermittlungsverfahrens:

In der Stellungnahme des naturkundefachlichen Sachverständigen vom 20. September 2006 wurde zum gegenständlichen Vorhaben Folgendes ausgeführt:

- Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass im Bereich der Pistenanlagen selbst noch nach der Beendigung der eigentlichen Liftbetriebszeit eventuell Beschneiungsanlagen und Pistengeräte tätig sind, während in den übrigen Bereichen der großen Waldflächen von einer Ruhezeit ab 16:00 Uhr ausgegangen werden kann.
- Gerade diese in den Wäldern dann eintretende Ruhe würde durch den Skidoobetrieb für weitere 2 Stunden gestört werden.
- Diese doch als sehr laute Lärmquellen zu bezeichnenden Geräte in insgesamt einem Pulk von 7 Stück würden dann zusätzliche Beunruhigung für die Wildtiere in den Waldbereichen mit sich bringen.
- Insbesondere für Rot- und Rehwild wäre mit einer zusätzlichen Aufschreckung und Beunruhigung ein unerwarteter zusätzlicher Energieaufwand für die Flucht in der sensiblen und nahrungsspezifisch gesehen angespannten Winterphase zu rechnen.
- Das gleiche gilt natürlich auch für die Vogelwelt und andere Wildtiere.

- *Auch in Bezug auf die Wirkung der Landschaft mit all ihren Teilen und den von ihr ausgehenden Wirkungen auf die Sinne des Menschen wäre mit einer starken und in dieser Zeit nicht mehr zu erwartenden Beunruhigung zu rechnen. Diese landschaftliche Beunruhigung stört somit die winterliche Dunkelphase und wäre ebenfalls als starke Beeinträchtigung zu werten.*
- *Auch wenn mit zwei Tagen pro Woche und bei der entsprechenden kurzen Betriebsphase von ca. 2 Stunden von relativ gesehen kurzfristigen Beunruhigungen auszugehen ist, sind sie insbesondere nach Beendigung der Betriebsphase und dem Beginn der Ruhephase als besonders sensibel für die Tierwelt zu beschreiben. Denn gerade in dieser Übergangsphase werden die entsprechenden Ruheplätze vom Wild aufgesucht.*
- *Eine Abminderung der hier festgestellten starken und nachhaltigen Beeinträchtigungen sind aus gegenwärtiger Sicht der Dinge nicht möglich.*

Aufgrund der Projektänderung durch die Antragstellerin wurde dieses Gutachten mit Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen vom 20. November 2006 wie folgt ergänzt:

Grundsätzlich gilt nach wie vor, dass nach Abschalten der Pistenanlagen bzw. nach der Beendigung der eigentlichen Liftbetriebszeit nur mehr sehr geringe Lärmerregungen im Schigebietsraum zu erwarten sind. Das vorliegende Skidooguiding würde also sicherlich auch in der nunmehr vorliegenden Variante eine Beunruhigung der Wildtiere mit sich bringen.

Entgegen dem ursprünglich eingereichten Projekt ist jedoch nunmehr die Strecke um mehr als die Hälfte eingeschränkt worden und bleibt nunmehr im Bereich des schitechnisch erschlossenen [REDACTED] und seiner Abfahrten beschränkt. Es wird die Schleife über die so genannte [REDACTED] also wesentlich enger und im Nahbereich der großen Anlagen der [REDACTED]alm und des [REDACTED] geführt.

Herr Geschäftsführer [REDACTED] führt außerdem fermündlich hierzu aus, dass in diesem Abschnitt in allen Bereichen auch nach dem Abstellen der Lifte entsprechende Pistenfahrzeuge unterwegs sind und somit eine Grundbelastung durch Lärm in diesem Bereich gegeben ist.

Aus naturkundlicher Sicht hätte sich ja vor allem die zweite, südöstliche Schleife um den so genannten [REDACTED] als eigentlich unberührter bzw. gering belasteter Raum sehr negativ ausgewirkt.

Trotzdem verbleiben die im ursprünglichen Gutachten festgehaltenen Beeinträchtigungen für den Bereich der nunmehr eingereichten Schleife. Eine Abminderung der ursprünglich zu erwartenden großräumigen Beunruhigung ist jedoch sicherlich mit der nunmehr „abgespeckten“ Variante gegeben.

Im Rahmen des Parteilengehört zum naturkundefachlichen Gutachten wurde von der [REDACTED] [REDACTED] zusammengefasst folgende Stellungnahme abgegeben:

Aufgrund der geänderten Routenführung, nunmehr in einem Gebiet, das von Schipisten umschlossen ist und in welchem von 16:00 Uhr bis Mitternacht und des Öfteren weit darüber hinaus präpariert wird, ist davon auszugehen, dass durch die Präparierungsarbeiten sicherlich um ein mehrfaches an Lärmerregung im Schigebietsraum zur Beunruhigung der Wildtiere zu erwarten ist.

Damit wären die Beeinträchtigungen in diesem Bereich durch das Skidooguiding nur ein Bruchteil dessen, was in der Wintersaison täglich wiederkehrend an Lärm durch vorgenannte Einsätze zur Aufrechterhaltung des Schibetriebes notwendig sei.

Seitens des Tourismusverbandes [REDACTED] wurde zu den öffentlichen Interessen zusammengefasst folgende Stellungnahme abgegeben:

In Zukunft wird die Zurverfügungstellung von Pistenanlagen allein nicht ausreichen, um dem hohen Anspruchsniveau der Gäste gerecht zu werden. Der Trend geht immer mehr zur Nutzung alternativer Aktivitäten zusätzlich zum Schilaf. Dazu gehören Langlaufen, Rodeln, Nutzung alternativer Sportgeräte wie Skifox, Snowbikes etc.

[REDACTED] ist in dieser Hinsicht genauso Wegbereiter und am Markt führend wie beim Schilaf selbst. Das Skidoo-Trekking hat sich bereits jetzt in anderen Regionen als neue hochattraktive Urlaubsaktivität durchgesetzt, vor allem in den USA als auch in den nordischen Staaten. Es ist zu erwarten, dass sich diese Freizeitbeschäftigung zu einem wesentlich ergänzenden Angebotselement entwickeln wird, welches von der Region als einer der ersten am Markt angeboten werden könnte.

Daher ist das Skidoo-Trekking im höchsten touristischen Interesse gelegen.

Seitens der Gemeinde [REDACTED] wurde mit Schreiben vom 30. November 2006 folgende Stellungnahme zu den öffentlichen Interessen abgegeben:

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Route für Skidoofahrten und die Durchführung dieser Fahrten im öffentlichen Interesse liegt.

Die gesamte Region lebt hauptsächlich von den Einnahmen des Tourismus. Dazu gehört auch eine entsprechende Angebotspalette, das beantragte Skidooguiding stellt eine solche Erweiterung dieser Angebotspalette und ein wichtiges Ergänzungsangebot dar.

Da im gegenständlichen Gebiet bereits Pistenpräparierungen durch schweres Gerät und Beschneigungsanlagen in Betrieb sind, ist im gegenständlichen Gebiet ein entsprechender Lärmpegel vorhanden, welcher durch die Skidoofahrten sicherlich nicht erhöht wird.

Vom Naturschutzbeauftragten wurde im Namen des Landesumweltanwaltes mit Schreiben vom 12.12.2006 zusammengefasst folgende Stellungnahme abgegeben:

Zusätzliche Belastungen im freien Gelände durch motorbetriebene Sportgeräte sind auch durch das Immissionsschutzgesetz-Luft eingeschränkt. Auch die Parteien der Alpenkonvention haben sich verpflichtet, Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen Verkehrs auf ein Maß zu senken, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist.

Zusätzliche Belastungen im Rahmen von Skidooguiding sind für den ruhesuchenden Gast und für die freilebende Tier- und Vogelwelt unzumutbar. Die Freizeitgesellschaft muss erkennen, dass der Naturraum mit seiner ausgesprochenen spezialisierten Tier- und Pflanzenwelt keine unbegrenzte Spielwiese, sondern ein sensibles, eng verzahntes und begrenztes Ökosystem darstellt. Das antragsgegenständliche Vorhaben hat für diese Region keine touristische und wirtschaftliche Bedeutung und muss zugunsten der natürlichen Lebensräume abgelehnt werden. Als erwiesen ist anzusehen ist es darüber hinaus, dass die Beeinträchtigungen selbst durch Einschränkungen oder Ausgleichsmaßnahmen nicht abminderbar sind.

4. In rechtlicher Hinsicht folgt somit:

Zum Tiroler Naturschutzgesetz:

Gemäß § 6 lit. j TNSchG ist die Verwendung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen und eingefriedeten bebauten Grundstücken außerhalb geschlossener Ortschaften naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig.

Gemäß § 29 Abs. 1 TNSchG ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen, wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG überwiegen.

Gemäß § 1 Abs. 1 TNSchG hat dieses zum Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass

- a) ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit
- b) ihr Erholungswert
- c) der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und
- d) ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt

bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden.

Im gegenständlichen Fall wurde durch die Aussagen des gutachterlichen Sachverständigen festgestellt, dass durch das vorliegende Skidooguiding auch in der vom Antragsteller eingeschränkten Variante, vor allem durch die Lärmerregung jedenfalls der Erholungswert und die einheimische Tierwelt beeinträchtigt wird. Der Grad der Beeinträchtigung ist im mittleren bis oberen Bereich anzusetzen.

Auch wenn dazu von der Antragstellerin ausgeführt wird, dass durch die bestehenden Lärmquellen im Projektgebiet bereits von einer Belastung auszugehen ist und durch das Vorhaben daher mit nur geringfügigen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, wird davon ausgegangen, dass die Eröffnung einer zusätzlichen – für die Tierwelt – gänzlich unberechenbaren und ungewohnten – Lärmquelle jedenfalls eine Belastung auch für den Erholungsraum des Menschen mit sich bringen wird.

Auf Grund der vorliegenden Beeinträchtigungen der Schutzzgüter des TNSchG war das Vorliegen von öffentlichen Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens zu prüfen.

Der Stellungnahme der Antragstellerin, dass das Skidooguiding im gegenständlichen Fall im Interesse des Tourismus durch die Verbreiterung der Angebotspalette und damit im öffentlichen Interesse liegt, kann dahingehend gefolgt werden, dass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass touristische Interessen auch öffentliche Interessen darstellen können.

Im gegenständlichen Fall wurde jedoch nicht schlüssig dargelegt, dass das Skidooguiding die einzige und unbedingt notwendige Möglichkeit zur Verbreiterung der Angebotspalette ist. Angesichts des hoch frequentierten Skigebietes und der bereits bestehenden sehr breiten Angebotspalette für den Touristen ist es für die Behörde nicht nachvollziehbar, dass die Durchführung von Skidooguidings für max. 24 Personen pro Woche ein unbedingt erforderliches Angebot für die Touristen zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit darstellt.

Aufgrund der dargelegten Ausführungen ist die erkennende Behörde davon ausgegangen, dass ein öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Skidooguidings nicht vorliegt.

Gemäß § 29 Abs. 6 TNSchG ist eine Bewilligung zu versagen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorliegt.

Aufgrund dieser Bestimmung war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu den Bestimmungen der Alpenkonvention:

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 Protokoll Tourismus der Alpenkonvention haben die Vertragsparteien darauf zu achten, dass in den Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird.

Im gegenständlichen Fall lag die Gemeinde [REDACTED] mit 757 Nächtigungen pro Einwohner im Jahr 2006 an 10. Stelle was die Gesamtnächtigungen in Tirol anbelangt. Damit ist die Gemeinde [REDACTED] eine der tourismusstärksten Gemeinden in Tirol.

Damit und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Angebotsplatte kann davon ausgegangen werden, dass derzeit von einem Vorherrschen vor allem während der Tageszeiten von intensiven Tourismusformen, allen voran der Schitourismus, ausgegangen werden muss.

Bei Vorhaben, die über das bestehende Tagesangebot hinausgehen und die in die Ruhephase, die sich auch in solchen Tourismusgebieten notwendiger Weise entwickeln sollte, hineinreichen, ist Artikel 6 Abs. 3 des Protokolls Tourismus jedenfalls im Rahmen der Auslegung zu beachtend heranzuziehen.

Bei dieser Betrachtung kommt die Behörde zum Schluss, dass das Gebiet in dem der Tourismusort [REDACTED] liegt, durch das Angebot eines Skidooguiding in den Abendzeiten, einen weiteren Schritt zu einer intensiven Tourismusform hin setzt, der das Ungleichgewicht zu extensiven Tourismusformen hin noch verstärkt.

Weiters haben sich die Vertragsparteien gemäß Artikel 15 Protokoll Tourismus zur Alpenkonvention verpflichtet, die Ausübung motorisierter Sportarten soweit wie möglich zu begrenzen und erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmte Zonen ausgewiesen.

Diese Bestimmung wurde mit der oben angeführten Regelung im Tiroler Naturschutzgesetz weitgehend umgesetzt, daraus kann jedoch erschlossen werden, dass auch in der Alpenkonvention ein besonderes Augenmerk auf die Ausübung motorisierter Sportarten gelegt wird und deren Ausübung einer Einschränkung unterworfen werden soll.

Unter Berücksichtigung des Artikels 6 Abs. 3 sowie des Artikel 15 Abs. 2 des Protokolls Tourismus der Alpenkonvention wird dem gegenständlichen Vorhaben zusätzlich zu den Ausführungen zum Tiroler Naturschutzgesetz das Vorliegen eines öffentlichen Interesses abgesprochen.

Insgesamt war somit spruchgemäß zu entscheiden.